

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung – Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom, RRB Nr.

Vernehmlassungsentwurf

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
2. Handlungsbedarf und Umsetzung	5
3. Auswirkungen	6
4. Vernehmlassungsverfahren.....	6
5. Verhältnis zur Planung	6
6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
7. Rechtliches.....	11
8. Antrag.....	11

Beilagen

Beschlussesentwurf / Synopse

Kurzfassung

Die Kantonale Finanzkontrolle bewegt sich in einem dynamischen Umfeld. Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene laufen Bestrebungen zur Stärkung der Stellung der Finanzkontrolle und Betonung ihrer Unabhängigkeit gegenüber der Exekutive und Legislative. So wurden die Schweizer Prüfungsstandards, nach denen sich die Finanzkontrolle zu richten hat, angepasst. Mit dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 haben sich für die Finanzkontrolle zusätzliche Anforderungen bezüglich ihrer Organisation und der Revisionsentwicklung ergeben. Daraus ergibt sich auch Änderungsbedarf im kantonalen Recht.

Die wichtigsten Änderungen im Gesetz über die wirkungsorientierten Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G) betreffend Finanzkontrolle sind namentlich:

- die Präzisierung und Verdeutlichung des Gesetzes an den heutigen Sprachgebrauch der berufsständischen Grundsätze und der heute gelebten Abläufe;
- die massvolle Erweiterung des Aufsichtsbereichs über Organisation und Personen, die vom Kanton massgeblich beherrscht werden (Solvothurner Spitäler AG) oder mittels Leistungsvereinbarung eine öffentliche Aufgabe erfüllen;
- die Wahl und die Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Chefin oder des Chefs der Kantonalen Finanzkontrolle durch den Kantonsrat und die Festlegung der Lohnklasse im WoV-G;
- der Verzicht auf das Weisungsrecht der Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit berühren, bei gleichzeitiger Pflicht der vorgesetzten Stelle, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

Die Vorlage wird sodann genutzt, bezüglich der Reservezuweisung von nicht beanspruchten Voranschlagskrediten die gelebte und rechtlich korrekte Praxis niederzuschreiben. Die Reservezuweisung erfolgt somit auch in den Bereichen der Justiz, der Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat und dem Staatsaufsichtswesen durch das jeweils zuständige Organ.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G; BGS 115.1). Mit der Vorlage soll die Unabhängigkeit der Kantonalen Finanzkontrolle partiell gestärkt werden.

1. Ausgangslage

Die Finanzkontrolle wird in den §§ 61 – 81 WoV-G geregelt. Mit der Abbildung der Finanzkontrolle im WoVG im Jahr 2003 wurde ein erster Schritt in Bezug auf Stärkung der Stellung der Finanzkontrolle getan und der Betonung ihrer Unabhängigkeit gegenüber Regierungsrat und Parlament Rechnung getragen. Die rechtlichen Grundlagen haben sich in der Vergangenheit bewährt; in der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen jedoch geändert. So wurden auf nationaler Ebene die Schweizer Prüfungsstandards, nach denen sich die Finanzkontrolle zu richten hat, angepasst. Mit dem Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren vom 16. Dezember 2005 (RAG; SR 221.302) haben sich für die Finanzkontrolle zusätzliche Anforderungen bezüglich ihrer Organisation und der Revisionsentwicklung (Qualitätssicherungsstandards) ergeben.

2. Handlungsbedarf und Umsetzung

Der Revisionsbedarf im kantonalen Recht besteht im Wesentlichen in einer Präzisierung und Verdeutlichung des zum Teil abstrakt gefassten Gesetzes sowie aus verschiedenen terminologischen Anpassungen an den heutigen Sprachgebrauch der berufsständischen Grundsätze und der heute gelebten Abläufe der Finanzkontrolle (z.B. §§ 61 Absatz 2, 62 Absatz 5, 71 Absatz 1 oder 70 Absatz 4 WoV-G). Damit können Unsicherheiten und Missverständnisse in der Praxis vermieden werden. Bestehende Unklarheiten bei der Mitteilung der Prüfungsergebnisse werden sodann beseitigt (§ 74 WoV-G) und der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle massvoll erweitert (§ 62 Absatz 1 Buchstabe e WoV-G). Neu werden auch Organisationen und Personen von der Aufsicht erfasst, die vom Kanton massgeblich beherrscht werden, eine öffentliche Aufgabe erfüllen und keine Staatsbeiträge erhalten. Zu denken ist an die Solothurner Spitäler AG. Des Weiteren werden Organisationen erfasst, die Abgeltungen mittels Leistungsvereinbarung erhalten, die ebenfalls nicht als Staatsbeitrag gelten.

Die Vorlage hebt sodann die Möglichkeit der Übertragung von Vollzugsaufgaben der Regierung an die Finanzkontrolle auf (§ 73 Absatz 2 WoV-G). Die Besoldung der Chefin oder des Chefs der Finanzkontrolle wird aus Unabhängigkeitsüberlegungen in Zukunft nicht mehr vom Regierungsrat festgelegt, sondern im Gesetz niedergeschrieben (§ 63 Absatz 4 WoV-G). Damit entfallen das Beurteilungsgespräch und somit auch der Anspruch auf einen Leistungsbonus.

Schliesslich strebt die Vorlage die Verrechnung von kostendeckenden Entschädigungen der Finanzkontrolle gegenüber Dritten als Revisionsstelle (§ 67 Absatz 1 WoV-G) und die verstärkte Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle durch eine externe Revisionsstelle an. Auf das Weisungsrecht der Finanzkontrolle wird in Zukunft verzichtet, dafür werden die vorgesetzten Stellen stärker in die Pflicht genommen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen (§ 75 Absatz 2 und 3 WoV-G).

Die Vorlage wird weiter genutzt, um eine formelle Bereinigung von § 58 Abs. 3 WoV-G zu vollziehen. Die Bestimmung, wonach der Regierungsrat nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen kann, stimmt im Bereich der Justiz, der Stabsdienstleistungen für den

Kantonsrat und des Staatsaufsichtswesens nicht mit der gelebten Praxis überein und widerspricht der Gewaltenteilung. Die Reservezuweisung erfolgt vielmehr durch das jeweils zuständige Organ.

3. Auswirkungen

Die Vorlage hat weder personelle Konsequenzen noch Folgen für die Gemeinden. Zusätzliche Vollzugsmassnahmen sind mit der Gesetzesänderung ebenfalls nicht verbunden.

Finanziell wird sich die Vorlage nur unwesentlich auf den Staathaushalt auswirken. Der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle wird gestützt auf eine aktualisierte Einreihungsüberprüfung neu in der Lohnklasse 29 (bisher 28) zugeordnet. Aufgrund des wegfallenden Beurteilungsgesprächs wird der Leistungsbonus im Umfang von durchschnittlich 2.5% nicht mehr ausgerichtet. Die Lohnsteigerung wird somit noch gut 2.2% betragen. Weitere finanzielle Auswirkungen sind nicht zu erwarten, namentlich ist weder ein personeller Ausbau der Finanzkontrolle noch eine Anpassung der Lohnklassen der Mitarbeitenden vorgesehen.

4. Vernehmlassungsverfahren

Text

5. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage «Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle» ist weder im Legislaturplan 2017 – 2021 abgebildet, noch im rollenden Integrierten Aufgaben- und Finanzplan als Massnahme erfasst.

6. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G)

§ 3 Absatz 2: Die Präzisierung der Umschreibung in § 3 Absatz 2 von «auf die im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten Spitäler» in « Solothurner Spitäler AG» steht nicht im Zusammenhang mit der «Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle». Sie macht jedoch Sinn, da die Anwendung des WoV-G einzig die Solothurner Spitäler AG betrifft.

§ 58 Absatz 3 und 3^{bis}: Die bestehende Praxis betreffend die Befugnis von nicht beanspruchten Voranschlagskrediten zur Reservezuweisung bei den drei Globalbudgets «Stabsdienstleistungen Kantonsrat», « Staatsaufsichtswesen» und «Gerichte» wird mit dem neuen Absatz 3^{bis} festgehalten. Bei den genannten Globalbudgets ist eine Zuweisung durch den Regierungsrat aufgrund der Gewaltentrennung (Exekutive zu Legislative beziehungsweise Judikative) nicht statthaft, vielmehr ist das jeweils zuständige Organ berechtigt.

§ 61 Absatz 2 Buchstabe a und b: Gemäss Art. 76 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) übt der Kantonsrat die Oberaufsicht aus über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Der genannte Verfassungartikel geht weiter als § 61 Absatz 2 Buchstabe a WoV-G, welcher nur die Aufsicht über die Verwaltung erwähnt. Der Wortlaut von Art. 76 Abs. 1 Bst. a KV wird übernommen und das WoV-G der Verfassung angepasst.

Des Weiteren ist der Begriff «Dienstaufsicht» in Buchstabe b in «Aufsicht» abzuändern und der Teilsatz «über die Verwaltungen» ebenfalls zu löschen. Mit der Verwendung des Wortes «Aufsicht» sind die Aufgaben des Regierungsrates, der Departemente und der Gerichtsverwaltungs-kommission vollumfänglich abgedeckt. Das Wort «Dienstaufsicht» ist hingegen im kantonalen Recht nicht üblich, findet es doch beispielsweise in der KV, im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG; BGS 122.111) oder in der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOV; BGS 122.112) keine Verwendung.

Die heutige Norm sieht vor, dass die Finanzkontrolle die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen unterstützt. Die Unterstützung von selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten wie beispielsweise der Pensionskasse Kanton Solothurn (PKSO) oder der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) in ihrer Aufsicht über die Verwaltungen war für die Kantonale Finanzkontrolle bislang und wird auch in Zukunft kein Thema werden. Die öffentlich-rechtlichen Anstalten haben keine Aufsichtsfunktion in diesem Bereich, weshalb auch keine Unterstützung notwendig ist. Die Formulierung «und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten» unter Buchstabe b ist somit zu streichen.

§ 61 Absatz 3: Damit die Finanzkontrolle als Fachorgan objektive und neutrale Prüfungsergebnisse liefert, die als Grundlage für den politischen Meinungsbildungsprozess dienen, muss die Unabhängigkeit gewährleistet sein. Die Formulierung in Absatz 3 wird daher neu ergänzt und sprachlich präzisiert. Es wird festgehalten, dass die Finanzkontrolle weisungsungebunden und in Erfüllung ihrer Aufgabe nur Verfassung, Gesetz und als registriertes Revisionsunternehmen den massgeblichen berufsständischen Grundsätzen verpflichtet ist.

§ 61 Absatz 4: Ein weiterer wichtiger Aspekt der Unabhängigkeit und Selbständigkeit ist die Befugnis der Finanzkontrolle, ihr Revisionsprogramm nach eigenem Ermessen festzulegen. Aus diesem Revisionsprogramm geht die ordentliche Revisionstätigkeit hervor. Mit dem Begriff Tätigkeitsprogramm werden alle möglichen Prüfungen und nicht nur Revisionen erfasst.

§ 61 Absatz 5: Gemäss heutiger Fassung von Absatz 5 ist die Finanzkontrolle administrativ der Verwaltung zugeordnet, wobei der Regierungsrat die Zuordnung zum entsprechenden Departement vornimmt. Diese Zuordnung des Regierungsrates widerspricht dem heute gelebten Grundsatz einer von der Exekutive unabhängigen und selbständigen Finanzkontrolle, die sowohl Aufgaben der externen wie auch der internen Revision übernimmt. Die administrative Zuordnung wird deshalb neu auf Gesetzesstufe und damit durch den Kantonsrat geregelt, wobei die Zuordnung zum Finanzdepartement beibehalten wird, da sich diese in der Vergangenheit bewährt hat.

§ 62 Absatz 1 Buchstabe c: Die Verwaltung der solothurnischen Gerichte ist seit 2005 verselbständigt und wird von einer dreiköpfigen Gerichtsverwaltungs-kommission geführt. Diese und nicht die Gerichte im engeren Sinn als Behörde unterliegen in erster Linie der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle.

§ 62 Absatz 1 Buchstabe e: Die Anpassung von Bst. e verfolgt das Ziel, den Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle in wichtigen Gebieten zu erweitern.

Nach den geltenden Grundlagen deckt der Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle nach § 62 nicht alle geldwerten Leistungen des Kantons an Dritte ab. So namentlich die Abgeltungen für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben mittels Leistungsvereinbarungen, die nach heutigem Verständnis fälschlicherweise nicht unter den Begriff «Staatsbeitrag» fallen.

Der Begriff Staatsbeitrag in § 62 wird in der kantonalen Gesetzgebung zwar verwendet, aber nicht definiert. Im vorliegenden Kontext werden Staatsbeiträge von der Art als Finanzhilfen oder Abgeltungen verstanden. Finanzhilfen werden als geldwerte Vorteile definiert, die einer Empfängerin oder einem Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung gewährt werden,

um freiwillig erbrachte Leistungen im öffentlichen Interesse zu erhalten oder zu fördern. Abgeltungen dagegen sind Entschädigungen, welche die finanziellen Lasten mildern oder ausgleichen sollen, die sich aus der Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben ergeben, die auf eine Empfängerin oder einen Empfänger ausserhalb der kantonalen Verwaltung übertragen werden. Der Begriff Staatsbeitrag soll neu in der WoV-Vo definiert werden, damit kann die obengenannte Lücke geschlossen werden.

Des Weiteren werden mit dem neuen Zusatz der massgeblichen Beteiligung auch Organisationen und Personen erfasst, die keine Staatsbeiträge (mehr) erhalten. Massgeblich bedeutet im vorliegenden Fall beherrschend, bestimmend, massgebend oder auch substantziell. Die Solothurner Spitäler AG werden somit von der Finanzaufsicht erfasst, Minderheitsbeteiligungen des Kantons wie beispielsweise an der Alpiq Holding AG hingegen nicht.

§ 62 Absatz 2: Die Finanzkontrolle ist in der Gestaltung ihres Prüfprogrammes frei und muss folglich auch ohne expliziten Auftrag der Finanzkommission oder des Regierungsrates eine Finanzaufsicht durchführen können. Selbstverständlich steht es der Finanzkommission oder dem Regierungsrat weiterhin zu, der Finanzkontrolle einen Auftrag zu erteilen.

§ 62 Absatz 5: Der Ausdruck «Revisionstätigkeit» wird durch den Begriff «Prüftätigkeit» ersetzt. Der Terminus Revisionstätigkeit fokussiert sich auf die Abschlussprüfung. Das Wort «Prüftätigkeit» beinhaltet hingegen auch die Finanzaufsicht und ist somit umfassender.

§ 63 Absatz 2 und 3: Nach § 61 Abs. 3 ist die Finanzkontrolle fachlich unabhängig, selbständig und weisungsungebunden. Ein Antrag des Regierungsrates zuhanden des Kantonsrates für die Wahl eines Chefs oder einer Chefin widerspricht der angestrebten Selbständigkeit der Finanzkontrolle, weshalb auf das Antragsrecht der Regierung bei der Anstellung verzichtet wird und die Auflösung des Angestelltenverhältnisses einzig durch den Kantonrat, und somit ebenfalls ohne Mitwirkung des Regierungsrates, zu erfolgen hat. Die Vorbereitung der Wahl oder der Auflösung des Angestelltenverhältnisses ist neu durch die Parlamentsdienste an die Hand zu nehmen.

Das Ziel der Vorlage ist namentlich, dass die Finanzkontrolle im Markt für einzelne Mandate (z.B. gegenüber der Solothurner Spitäler AG) als unabhängiges, registriertes Revisionsunternehmen auftreten kann. Hierfür ist eine punktuelle Unabhängigkeit der Chefin oder des Chefs der Finanzkontrolle, wie sie vorliegend mit § 63 Abs. 3 und 4 umgesetzt wird, erforderlich. Eine weitergehende Neuregelung von Zuständigkeiten, die heute dem Regierungsrat obliegen, beispielsweise betreffend der Zuspreehung einer Abgangsentschädigung oder der Bewilligung einer Ausnahme von der Wohnsitzpflicht, ist hingegen nicht notwendig.

§ 63 Absatz 4: Aus Unabhängigkeitsüberlegungen kann der Lohn der Chefin oder des Chefs der Finanzkontrolle nicht durch den Regierungsrat festgelegt werden. Sodann entfällt das bisherige Beurteilungsgespräch mit dem Finanzdirektor und somit auch der Anspruch auf einen Leistungsbonus. Die Lohnklasse ist neu aufgrund einer Einreihungsüberprüfung der Funktion durch das Personalamt im Gesetz verbindlich festzuschreiben. Die Überprüfung der Einreihung hat eine Erhöhung in die Lohnklasse 29 (bisher 28) ergeben.

§ 64 Absatz 1: Das Personal der Finanzkontrolle untersteht nicht nur dem Staatspersonalgesetz, sondern auch dem Gesamtarbeitsvertrag. Das Wort «Personal» umfasst auch den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle.

§ 67 Absatz 2: § 33 umfasst in der bisherigen Fassung nur die Verrechnung der verwaltungsinernen Leistungen. Gegenüber Dritten ausserhalb der Verwaltung muss die Finanzkontrolle, namentlich in der Rolle als Revisionsstelle, jedoch die Möglichkeit haben, marktconforme Verrechnungssätze in Rechnung zu stellen. Mit der Einführung von Absatz 2 wird die notwendige gesetzliche Grundlage im formellen Gesetz geschaffen.

§ 68 Absatz 1, 2 und 3: Die heutige Leistungs- und Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle wird neu geregelt. Im Zuge der Stärkung der Finanzkontrolle ist von einer Leistungsbeurteilung durch die Finanzkommission oder der Exekutive ganz abzusehen, vielmehr soll der Qualitätsbeurteilung mehr Gewicht verliehen werden. Die periodische Qualitätsbeurteilung ist zwingend nach den berufsständischen Grundsätzen und von externen Sachverständigen durchzuführen. Das Ergebnis der Qualitätsbeurteilung wird anschliessend der Finanzkommission unterbreitet.

§ 69 Absatz 2: Eine Aussprache zwischen der Finanzkommission, den Vorsteherinnen und der Vorsteher der Departemente und dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle sollte grundsätzlich einmal im Jahr stattfinden. Als weisungsungebundene Stelle lädt die Finanzkontrolle vorzugsweise zur Aussprache ein, der Anstoss kann aber auch von der Finanzkommission oder dem Vorsteher beziehungsweise der Vorsteherin der Departemente ausgehen.

§ 71 Absatz 1: Es handelt sich um eine Präzisierung von Begriffen ohne inhaltliche Änderungen.

§ 72 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 3: Der Regierungsrat kann heute die Finanzkontrolle beauftragen, Prüfungen als Revisionsstelle bei Institutionen durchzuführen. Diese Formulierung ist aus zweierlei Hinsicht zu verbessern. Erstens obliegt es der Finanzkontrolle, Prüfungen als Revisionsstelle vorzunehmen, unabhängig davon, ob sie vom Regierungsrat explizit einen Auftrag erhalten hat. Dies wird neu in Absatz 3 geregelt. Zweitens ist der Regierungsrat ermächtigt, Prüfungen in Auftrag zu geben, die den gesamten Finanzhaushalt des Kantons – ohne Einschränkung auf Prüfungen als Revisionsstelle – betreffen.

§ 72 Absatz 3: Die Finanzkontrolle nimmt als Revisionsstelle namentlich die Abschlussprüfungen für die die ch Stiftung für eidgenössische Zusammenarbeit und die Direktorenkonferenz wahr. Diese Arbeiten sind im öffentlichen Interesse und fallen unter den neuen Absatz 3.

§ 73 Absatz 2: Die Übertragung von Vollzugsaufgaben der Exekutive an die Finanzkontrolle widerspricht der Unabhängigkeit der Finanzkontrolle. Absatz 2 ist daher zu aufzuheben.

§ 73 Absatz 3: Neben der ordentlichen Revisionstätigkeit kann die Finanzkontrolle von den für die Finanzaufsicht zuständigen Organen besondere Revisionsaufträge erhalten oder diese beratend unterstützen. Um zu verhindern, dass die Finanzkontrolle von ihren gesetzlichen Aufgaben abgehalten wird, kann sie Prüfungsaufträge, mit Ausnahme der Aufträge der im Gesetz erwähnten Kommissionen und Organe, ablehnen. Damit die Finanzkontrolle von dieser Möglichkeit nur in Ausnahmefällen Gebrauch macht, muss die Durchführung des ordentlichen Tätigkeitsprogramms neu *wesentlich* gefährdet sein.

§ 74 Absatz 1: Die Kommunikation zwischen der Finanzkontrolle und der geprüften Stelle ist wichtig für die Behebung von Mängeln. Deshalb werden nach jeder abgeschlossenen Prüfung die geprüfte Stelle und das zuständige Departement über die Ergebnisse der Prüfung informiert. Bei Prüfungen ausserhalb der kantonalen Verwaltung wird die vorgesetzte Stelle über die Resultate in Kenntnis gesetzt. Dabei soll der Finanzkontrolle neu auch die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation eingeräumt werden. Die Finanzkontrolle setzt die geprüfte Stelle über ihre Feststellungen in Kenntnis und gibt allfällige Empfehlungen ab. Damit die Aufsicht sichergestellt ist, informiert die Finanzkontrolle auch die Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten. Die neue Formulierung entspricht dem heute bereits gelebten Ablauf der Finanzkontrolle.

§ 74 Absatz 2, 3 und 4: Die Bezeichnung «Revisionsergebnisse» wird durch «Prüfungsergebnisse» ersetzt. Diese Differenzierung hat ihren Grund darin, dass es für die Finanzkontrolle einen wesentlichen Unterschied macht, ob sie eine Revisionstätigkeit im Sinne eines Organs ausübt oder eine Aufsichtstätigkeit wahrnimmt. Übt die Finanzkontrolle als Revisions- oder Kontrollstelle eine Organfunktion aus, unterliegt sie dem Revisionsgeheimnis und darf die Berichte nur den gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsorganen und der geprüften Stelle zukommen lassen. Bei Fi-

nanzaufsichtsprüfungen greift das Revisionsgeheimnis hingegen nicht. Dort wo die Finanzkontrolle von Gesetzes als Revisionsstelle tätig ist (z.B. SGV), ist in der Regel die Geschäftsprüfungskommission oder die Finanzkommission oberstes Aufsichtsorgan. Der Begriff Aufsichtsorgan beinhaltet somit auch die Aufsichtskommissionen.

Besteht ein direktes Auftragsverhältnis zwischen der geprüften Stelle und der Finanzkontrolle oder handelt es sich um Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, bleiben die Prüfergebnisse bei der geprüften Stelle. Ein direktes Auftragsverhältnis einer Organisation ausserhalb der Verwaltung kann sich beispielsweise aus § 72 Abs. 3 WoV-G ergeben.

Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung nach § 72 Abs. 3 WoV-G sind beispielsweise die ch Stiftung, die Direktorenkonferenz oder der Verein TerrAudit.

§ 75 Absatz 1: Es handelt sich um eine sprachliche Präzisierung.

§ 75 Absatz 2 und 3: Die Erledigung von strittigen Revisionsbeanstandungen beruhte bis anhin auf dem Antragsprinzip und dem Weisungsrecht der Finanzkontrolle. Das Antragsprinzip zuhanden der vorgesetzten Stelle (bisher der Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungskommission) wird für Beanstandungen, die namentlich die Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit betreffen, beibehalten. Es handelt sich zumeist um Anträge mit einem Beurteilungsermessen, die nicht auf punktuelle Korrekturen der Verwaltungstätigkeit gerichtet sind.

Neu gestaltet wird das Verfahren bei Mängeln, die die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren. Die Finanzkontrolle kann in diesen Fällen die Mängel formell feststellen, auf ein Weisungsrecht wird in Zukunft hingegen verzichtet; dieses widerspricht der Aufsichts- und Prüffunktion der Finanzkontrolle. Dagegen ist bei den genannten Mängeln bei Nichterledigung durch die vorgesetzte Stelle und nach Aufforderung durch die Finanzkontrolle der Regierungsrat, das zuständige Departement oder das Organ der Organisation verpflichtet, die gebotenen Massnahmen zur Beseitigung zu treffen und somit in der Pflicht.

§ 76 Absatz 1: Die Präzisierung mit «Revisions- und Aufsichtstätigkeit» umschreibt den Inhalt des Jahresberichtes besser.

§ 77 Absatz 1: Es handelt sich um eine Neuformulierung und eine Präzisierung des Paragraphen. Die bisherige Mitteilung der Finanzkontrolle von strafbaren Handlungen an das Finanzdepartement kann nur erfolgen, wenn ein Amt des Finanzdepartementes betroffen ist. Ansonsten ist das zuständige Departement zu informieren. Die Formulierung wurde entsprechend angepasst. Mit dem neuen Begriff «oberstes Organ» sind der Regierungsrat, Stiftungsrat, Verwaltungsrat sowie weitere leitende Stellen eingeschlossen.

§ 79 Absatz 1: Mit der Ergänzung «Aufsichtsbereich» ist das ganze Tätigkeitsgebiet der Finanzkontrolle abgedeckt.

§ 79 Absatz 4 und 5: Diese Bestimmung bezweckt in Absatz 4, die Arbeit der Finanzkontrolle zu erleichtern. Es soll sichergestellt werden, dass mit dem Zusatz «interne Dokumente und Protokolle» die Finanzkontrolle die für ihre Arbeit wesentlichen Unterlagen beschaffen kann. Der Begriff «der ihrer Aufsicht unterstellte Organisationen» umfasst den Aufsichtsbereich nach § 62 WoV-G. Zur besseren Lesbarkeit wird der bestehende Absatz 4 zudem in zwei Absätze unterteilt.

§ 81 Absatz 1: Die Anzeigepflicht wird inhaltlich nicht geändert, aber präzisiert.

Gesetz über das Staatspersonal

§ 28 Absatz 4 Buchstabe a: Der Kantonsrat ist sowohl für die Wahl als auch für die Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle zuständig.

7. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum.

8. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Roland Heim
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (eng, rol, ett)
Parlamentsdienste
GS, BGS

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
[Datum und RRB]

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 (geändert)

² Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die Solothurner Spitäler AG richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

§ 58 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu)

³ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3^{bis} nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn

Aufzählung unverändert.

^{3bis} Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget

- a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung;
 - b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und
 - c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission
- wahrgenommen.

§ 61 Abs. 2, Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Sie unterstützt

- a) (geändert) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, und

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [115.1](#).

[Geschäftsnummer]

b) (*geändert*) den Regierungsrat, die Departemente und die Gerichtsverwaltungscommission bei der Ausübung der Aufsicht.

³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig, selbstständig und weisungsungebunden. Sie sorgt für eine geeignete Organisation und ist in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur Verfassung, Gesetz und den anerkannten berufständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht verpflichtet.

⁴ Sie legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungscommission zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Prüfungen durchführen.

⁵ Die Finanzkontrolle ist administrativ dem für die Finanzen zuständigen Departement zugeordnet.

§ 62 Abs. 1, Abs. 2 (*geändert*), Abs. 5 (*geändert*)

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen

c) (*geändert*) die Verwaltung der Rechtspflege;

e) (*geändert*) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, Staatsbeiträge ausrichtet oder an denen er massgeblich beteiligt ist.

² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist.

⁵ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Beiträge oder Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.

§ 63 Abs. 2 (*geändert*), Abs. 3 (*geändert*), Abs. 4 (*geändert*)

² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag der Finanzkommission.

³ Der Kantonsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal¹⁾ auflösen. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal²⁾ und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation³⁾.

⁴ Der Lohn des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle entspricht der Lohnklasse 29 der kantonalen Verwaltung.

§ 64 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle finden die Gesetzgebung über das Staatspersonal⁴⁾ und der Gesamtarbeitsvertrag⁵⁾ Anwendung.

§ 67 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*neu*)

¹ Die Verrechnung von internen Leistungsbezügen und -verrechnungen orientiert sich an § 33.

² Für weitere Tätigkeiten, namentlich als Revisionsstelle gemäss § 72 Abs. 3, hat sie kostendeckende Entschädigungen zu verlangen.

1) BGS [126.1](#).

2) BGS [126.1](#).

3) BGS [125.12](#).

4) BGS [126.1](#).

5) BGS [126.3](#).

§ 68 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes.

² Die Finanzkommission beauftragt eine fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle.

³ Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle unterzieht die Finanzkontrolle mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätsbeurteilung. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der berufsständischen Grundsätze, die Führung und Organisation der Finanzkontrolle sowie die Aufgabenerfüllung.

§ 69 Abs. 2 (geändert)

² Die Finanzkommission, die Vorsteher oder die Vorsteherinnen der Departemente und der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle treffen sich periodisch, nach Möglichkeit einmal pro Jahr, zu einer Aussprache.

§ 71 Abs. 1 (geändert)

Prüfungsgrundsätze (Sachüberschrift geändert)

¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht aus.

§ 72 Abs. 1, Abs. 3 (neu)

¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für

f) (geändert) Prüfungen im Auftrag des Regierungsrates.

³ Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 73 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

² *Aufgehoben.*

³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Tätigkeitsprogramms wesentlich gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischen Untersuchungskommissionen.

§ 74 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Nach Abschluss der Prüfung bespricht die Finanzkontrolle die Ergebnisse der Prüfung mit den zuständigen Personen der geprüften Einheit. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und dem zuständigen Departement beziehungsweise der vorgesetzten Stelle bei Prüfungen ausserhalb der kantonalen Verwaltung die Ergebnisse der Prüfung ebenfalls schriftlich oder elektronisch mit. Nicht berichtsrelevante Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten. Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse den Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ebenfalls schriftlich mit.

[Geschäftsnummer]

² Die Prüfungsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem deren Leitung und deren Aufsichtsorgan mitgeteilt. Davon ausgenommen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wo die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.

³ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Prüfungsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt. Davon ausgenommen sind Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, wo die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.

⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinne von § 73 erfolgt die Berichterstattung an die geprüfte und Auftrag gebende Stelle.

§ 75 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.

² Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben oder werden keine Massnahmen zu seiner Behebung getroffen, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle die vorgesetzte Stelle über die notwendigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle kann Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtsmässigkeit berühren, formell feststellen. Sie kann den Regierungsrat, das zuständige Departement oder das zuständige Organ der Organisation auffordern, die gebotenen Massnahmen zu treffen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

§ 76 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungskommission jährlich einen Jahresbericht ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 77 Abs. 1 (geändert)

¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement oder dem obersten Organ der betroffenen Organisation. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.

§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisions- und Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.

[Geschäftsnummer]

⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten sowie interne Dokumente und Protokolle, aus den Datensammlungen der ihrer Aufsicht unterstellten Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.

⁵ Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.

§ 81 Abs. 1 (geändert)

¹ Die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellten Organisationseinheiten haben Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung und wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.

II.

Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992¹⁾ (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:

§ 28 Abs. 4

⁴ Zuständig zur Auflösung ist:

- a) (*geändert*) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Kantonsratspräsident

Ratssekretär

¹⁾ BGS [126.1](#).

Synopse

Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle

	<p>Teilrevision des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Stärkung der Kantonalen Finanzkontrolle</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 81 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom [Datum und RRB]</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 3 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz gilt für die kantonale Verwaltung und die Gerichtsverwaltung.</p> <p>² Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die im Kanton Solothurn gelegenen und von ihm massgeblich subventionierten Spitäler richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.</p>	<p>² Die Anwendung dieses Gesetzes auf die rechtlich selbständigen kantonalen Anstalten und auf die Solothurner Spitäler AG richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.</p>
<p>§ 58 Voranschlagskredit</p> <p>¹ Mit dem Voranschlagskredit wird der Regierungsrat ermächtigt, bis zum festgelegten Betrag Ausgaben zu tätigen</p> <p>a) für den bezeichneten Zweck oder</p> <p>b) im Rahmen eines Globalbudgets per Saldo unter Einhaltung der festgelegten Leistungen.</p>	

<p>Er kann diese Befugnis übertragen.</p> <p>² Nicht beanspruchte Voranschlagskredite verfallen unter Vorbehalt von Absatz 3 am Ende des Rechnungsjahres.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn</p> <p>a) eine projektbedingte Verzögerung eintritt;</p> <p>b) im Rahmen eines Globalbudgets Leistungen erst im Folgejahr erbracht werden können oder</p> <p>c) bei Einhaltung der Leistungsziele ein Minderaufwand oder Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt wurde.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Zuweisung nicht beanspruchter Voranschlagskredite in die Reserven in einer Verordnung.</p> <p>⁵ Veränderungen der Reserve werden dem Kantonsrat im Anhang zum Geschäftsbericht zur Kenntnis gebracht.</p>	<p>³ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt von Absatz 3^{bis} nicht beanspruchte Voranschlagskredite den Reserven zuweisen, wenn</p> <p>^{3bis} Die Befugnis zur Reservezuweisung wird beim Globalbudget</p> <p>a) Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat durch die Ratsleitung;</p> <p>b) Staatsaufsichtswesen durch die Finanzkommission und</p> <p>c) Gerichte durch die Gerichtsverwaltungskommission wahrgenommen.</p>
<p>§ 61 Stellung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist das oberste Fachorgan der Finanzaufsicht.</p> <p>² Sie unterstützt</p>	

<p>a) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über die Verwaltung und</p> <p>b) den Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Revisionsstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet.</p> <p>⁴ Sie legt jährlich ein Revisionsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission und den obersten Organen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Revisionen durchführen.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die administrative Zuordnung der Finanzkontrolle in einer Verordnung.</p>	<p>a) den Kantonsrat, insbesondere seine Finanzkommission, bei der Ausübung der Oberaufsicht über alle Behörden und Organe, die kantonale Aufgaben wahrnehmen, und</p> <p>b) den Regierungsrat, die Departemente und die Gerichtsverwaltungskommission bei der Ausübung der Aufsicht.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle ist fachlich unabhängig, selbstständig und weisungsungebunden. Sie sorgt für eine geeignete Organisation und ist in der Erfüllung ihrer Aufgabe nur Verfassung, Gesetz und den anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht verpflichtet.</p> <p>⁴ Sie legt jährlich ein Tätigkeitsprogramm fest und bringt dieses der Finanzkommission, dem Regierungsrat sowie auszugsweise der Gerichtsverwaltungskommission zur Kenntnis. Sie kann darüber hinaus unangemeldete Prüfungen durchführen.</p> <p>⁵ Die Finanzkontrolle ist administrativ dem für die Finanzen zuständigen Departement zugeordnet.</p>
<p>§ 62 Aufsichtsbereich</p> <p>¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegen</p> <p>a) das Rechnungswesen des Kantonsrates;</p> <p>b) die kantonale Verwaltung;</p> <p>c) die Gerichte;</p> <p>d) die kantonalen Anstalten und Stiftungen unter Vorbehalt von Absatz 2;</p> <p>e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt oder Staatsbeiträge ausrichtet.</p>	<p>c) die Verwaltung der Rechtspflege;</p> <p>e) Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, denen der Kanton öffentliche Aufgaben überträgt, Staatsbeiträge ausrichtet oder an denen er massgeblich beteiligt ist.</p>

<p>² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist, soweit die Finanzkommission des Kantonsrates oder der Regierungsrat im Einzelfall einen Auftrag erteilen.</p> <p>^{2bis} Die Pensionskasse Kanton Solothurn ist von der Finanzaufsicht ausgenommen.</p> <p>³ Die Finanzaufsicht über die Gemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz[BGS 131.1.].</p> <p>⁴ Die Finanzkontrolle koordiniert ihre Tätigkeit mit anderen Organen, die Revisionsaufgaben wahrnehmen.</p> <p>⁵ Die Revisionstätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.</p>	<p>² Die Finanzkontrolle übt die Finanzaufsicht auch über kantonale Anstalten und Stiftungen aus, bei denen nach Gesetz oder Statuten eine eigene Revisions- oder Kontrollstelle eingerichtet ist.</p> <p>⁵ Die Prüftätigkeit bei Organisationen und Personen, die kantonale Beiträge oder Leistungen empfangen, erfolgt in Koordination mit dem für die Überwachung dieser Leistungen zuständigen Departement.</p>
<p>§ 63 Leitung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle wird von einer Fachperson geleitet, welche über ausgewiesene Revisionskenntnisse verfügt.</p> <p>² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag des Regierungsrates.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal[BGS 126.1.] auflösen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal[BGS 126.1.] und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation[BGS 125.12.].</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt die Besoldung des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle fest.</p>	<p>² Der Kantonsrat wählt den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle auf Antrag der Finanzkommission.</p> <p>³ Der Kantonsrat kann das Dienstverhältnis des Chefs oder der Chefin Finanzkontrolle aus wichtigen Gründen nach § 28 Gesetz über das Staatspersonal[BGS 126.1.] auflösen. Der Rechtsschutz richtet sich im übrigen nach dem Gesetz über das Staatspersonal[BGS 126.1.] und dem Gesetz über die Gerichtsorganisation[BGS 125.12.].</p> <p>⁴ Der Lohn des Chefs oder der Chefin der Finanzkontrolle entspricht der Lohnklasse 29 der kantonalen Verwaltung.</p>
<p>§ 64 Personal</p>	

<p>¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle findet die Gesetzgebung über das Staatspersonal Anwendung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>² Der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle ist mit der Anstellung des Personals beauftragt.</p>	<p>¹ Auf das Personal der Finanzkontrolle finden die Gesetzgebung über das Staatspersonal[BGS 126.1.] und der Gesamtarbeitsvertrag[BGS 126.3.] Anwendung.</p>
<p>§ 67 Verrechnung der Leistungen</p> <p>¹ Die Verrechnung der Leistungen der Finanzkontrolle richtet sich nach § 33.</p>	<p>¹ Die Verrechnung von internen Leistungsbezügen und -verrechnungen orientiert sich an § 33.</p> <p>² Für weitere Tätigkeiten, namentlich als Revisionsstelle gemäss § 72 Abs. 3, hat sie kostendeckende Entschädigungen zu verlangen.</p>
<p>§ 68 Revisionsstelle</p> <p>¹ Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes. Die periodische Qualitäts- und Leistungsbeurteilung der Finanzkontrolle erfolgt durch die Finanzkommission. Diese kann eine aussenstehende Stelle damit beauftragen.</p>	<p>¹ Die Finanzkommission beauftragt eine externe Revisionsstelle mit der Prüfung des Geschäftsberichtes.</p> <p>² Die Finanzkommission beauftragt eine fachlich geeignete Institution mit der periodischen Qualitätsbeurteilung der Finanzkontrolle.</p> <p>³ Die mit der Qualitätssicherung beauftragte Stelle unterzieht die Finanzkontrolle mindestens alle fünf Jahre einer Qualitätsbeurteilung. Diese umfasst insbesondere die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der berufsständischen Grundsätze, die Führung und Organisation der Finanzkontrolle sowie die Aufgabenerfüllung.</p>
<p>§ 69 Geschäftsverkehr</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle verkehrt direkt</p> <p>a) mit denjenigen Stellen, die ihrer Aufsicht unterstehen;</p>	

<p>b) mit der Finanzkommission;</p> <p>c) mit dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Departemente.</p> <p>² Die Finanzkommission und der Vorsteher oder die Vorsteherin der Departemente laden den Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle periodisch zu einer Aussprache ein.</p>	<p>² Die Finanzkommission, die Vorsteher oder die Vorsteherinnen der Departemente und der Chef oder die Chefin der Finanzkontrolle treffen sich periodisch, nach Möglichkeit einmal pro Jahr, zu einer Aussprache.</p>
<p>§ 71 Revisionsgrundsätze</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.</p>	<p>§ 71 Prüfungsgrundsätze</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle übt ihre Tätigkeit risikoorientiert nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach anerkannten berufsständischen Grundsätzen der Revision und Aufsicht aus.</p>
<p>§ 72 Allgemeine Aufgaben</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle ist zuständig für die Prüfung des gesamten Finanzhaushaltes, insbesondere für</p> <p>a) die Prüfung des Geschäftsberichtes und der separaten Rechnungen der Dienststellen;</p> <p>b) die Prüfung der Jahresrechnungen der Anstalten nach der Spezialgesetzgebung;</p> <p>c) die Prüfung der internen Kontrollsysteme;</p> <p>d) die Vornahme von System-, Projekt- und Wirkungsprüfungen;</p> <p>e) Prüfungen im Auftrag des Bundes;</p> <p>f) Prüfungen als Revisionsstelle bei Institutionen im Auftrag des Regierungsrates.</p> <p>² Sie wird bei der Erarbeitung von Vorschriften über die Haushaltführung und das Rechnungswesen und bei der Entwicklung und Abnahme von Systemen des Rechnungswesens beratend beigezogen.</p>	<p>f) Prüfungen im Auftrag des Regierungsrates.</p>

	<p>³ Die Finanzkontrolle kann als Revisionsstelle weitere Abschlussprüfungen vornehmen, soweit ein besonderes öffentliches Interesse besteht.</p>
<p>§ 73 Besondere Aufträge und Beratung</p> <p>¹ Parlamentarische Untersuchungs- und Aufsichtskommissionen, der Regierungsrat, die Departemente, die Gerichtsverwaltungskommission sowie die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten können der Finanzkontrolle besondere Prüfungsaufträge erteilen und sie für die Beratung in allgemeinen Fragen der Finanzaufsicht beiziehen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Finanzkontrolle ausnahmsweise mit Vollzugsaufgaben betrauen.</p> <p>³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 und 2 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Revisionsprogramms gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischer Untersuchungskommissionen.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Finanzkontrolle kann Aufträge nach Absatz 1 ablehnen, wenn die Abwicklung des ordentlichen Tätigkeitsprogramms wesentlich gefährdet wird. Dieses Recht gilt nicht gegenüber Prüfungsaufträgen des Regierungsrates, der Finanzkommission oder parlamentarischen Untersuchungskommissionen.</p>
<p>§ 74 Berichterstattung</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle teilt der revidierten Stelle, dem zuständigen Departement, dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungskommission sowie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den Aufsichtskommissionen die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich mit.</p> <p>² Die Revisionsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem der Leitung und dem Aufsichtsorgan mitgeteilt.</p>	<p>¹ Nach Abschluss der Prüfung bespricht die Finanzkontrolle die Ergebnisse der Prüfung mit den zuständigen Personen der geprüften Einheit. Die Finanzkontrolle teilt der geprüften Stelle und dem zuständigen Departement beziehungsweise der vorgesetzten Stelle bei Prüfungen ausserhalb der kantonalen Verwaltung die Ergebnisse der Prüfung ebenfalls schriftlich oder elektronisch mit. Nicht berichtsrelevante Mängel, insbesondere Fehler formeller Art, werden in einer Gesprächsnotiz festgehalten. Die Finanzkontrolle teilt die Ergebnisse den Aufsichtskommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ebenfalls schriftlich mit.</p> <p>² Die Prüfungsergebnisse der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten werden zudem deren Leitung und deren Aufsichtsorgan mitgeteilt. Davon ausgenommen sind selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten, wo die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.</p>

<p>³ Bei der Revision von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Revisionsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt.</p> <p>⁴ Lassen Feststellungen der Finanzkontrolle ein sofortiges Handeln als geboten erscheinen, informiert sie unverzüglich auch die Finanzkommission.</p>	<p>³ Bei der Prüfung von Organisationen und Personen ausserhalb der kantonalen Verwaltung werden die Prüfungsergebnisse sowohl diesen als auch den Stellen gemäss Absatz 1 mitgeteilt. Davon ausgenommen sind Organisationen ausserhalb der kantonalen Verwaltung, wo die Finanzkontrolle als Revisionsstelle tätig ist oder ein direktes Auftragsverhältnis mit der geprüften Stelle hat.</p> <p>⁵ Bei besonderen Aufträgen im Sinne von § 73 erfolgt die Berichterstattung an die geprüfte und Auftrag gebende Stelle.</p>
<p>§ 75 Beanstandungen</p> <p>¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die revidierte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.</p> <p>² Kommt die revidierte Stelle der Forderung der Finanzkontrolle nicht nach,</p> <p>a) entscheidet bei Beanstandungen, welche die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmässigkeit, die Sparsamkeit oder die Wirksamkeit berühren, auf Antrag der Finanzkontrolle der Regierungsrat oder die Gerichtsverwaltungskommission über die notwendigen Massnahmen;</p> <p>b) kann die Finanzkontrolle bei Beanstandungen, welche die Ordnungs- oder die Rechtmässigkeit berühren, diese formell feststellen und eine Weisung erlassen.</p>	<p>¹ Werden Mängel festgestellt, fordert die Finanzkontrolle die geprüfte Stelle auf, die Mängel innert angemessener Frist zu beheben und darüber Bericht zu erstatten oder Auskunft über die getroffenen oder eingeleiteten Massnahmen zu erteilen.</p> <p>² Wird der festgestellte Mangel durch die geprüfte Stelle nicht behoben oder werden keine Massnahmen zu seiner Behebung getroffen, entscheidet auf Antrag der Finanzkontrolle die vorgesetzte Stelle über die notwendigen Massnahmen. Die Finanzkontrolle kann Mängel, welche die Ordnungsmässigkeit oder die Rechtmässigkeit berühren, formell feststellen. Sie kann den Regierungsrat, das zuständige Departement oder das zuständige Organ der Organisation auffordern, die gebotenen Massnahmen zu treffen.</p> <p>a) <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b) <i>Aufgehoben.</i></p>

<p>³ Die revidierte Stelle kann gegen die Weisung der Finanzkontrolle innert 10 Tagen beim Regierungsrat oder bei der Gerichtsverwaltungscommission Beschwerde erheben.</p>	<p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>§ 76 Jahresbericht</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Revisions-tätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>	<p>¹ Die Finanzkontrolle erstattet dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und der Gerichtsverwaltungscommission jährlich einen Jahresbericht ihrer Revisions- und Aufsichtstätigkeit, in dem sie über den Umfang und die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit sowie über Feststellungen und Beurteilungen informiert. Der Bericht wird veröffentlicht.</p>
<p>§ 77 Strafbare Handlungen</p> <p>¹ Die Finanzkontrolle meldet dem Finanzdepartement, dem Regierungsrat oder der Gerichtsverwaltungscommission sowie der Leitung der betroffenen öffentlich-rechtlichen Anstalt Hinweise auf strafbare Handlungen. Der Regierungsrat und die Gerichtsverwaltungscommission sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p> <p>² Werden keine ausreichenden Massnahmen ergriffen, informiert die Finanzkontrolle die Finanzkommission über die von ihr festgestellten Hinweise.</p>	<p>¹ Ergeben sich Hinweise auf eine strafbare Handlung, meldet die Finanzkontrolle dies dem zuständigen Departement oder dem obersten Organ der betroffenen Organisation. Die informierten Instanzen sorgen unverzüglich für die gebotenen Massnahmen.</p>
<p>§ 79 Dokumentation und Datenzugriff</p> <p>¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisionsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.</p> <p>² Beschlüsse des Regierungsrates und der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten mit finanziellen Auswirkungen sind an der nächsten Sitzung der Finanzkommission aufzulegen und können jederzeit von deren Mitgliedern bei der Finanzkontrolle eingesehen werden.</p> <p>³ Im übrigen richtet sich das Auskunfts- und Einsichtsrecht nach dem Kantonsratsgesetz[BGS 121.1.].</p>	<p>¹ Beschlüsse des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie der Organe der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten im Revisions- und Aufsichtsbereich der Finanzkontrolle sind der Finanzkontrolle zuzustellen.</p>

<p>⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten einschliesslich Personendaten aus den Datensammlungen der Departemente und Dienststellen, der Gerichte sowie der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>	<p>⁴ Die Finanzkontrolle hat das Recht, die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten, einschliesslich Personendaten sowie interne Dokumente und Protokolle, aus den Datensammlungen der ihrer Aufsicht unterstellten Organisationen abzurufen. Soweit die Daten für die Aufgabenerfüllung geeignet und erforderlich sind, erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten.</p> <p>⁵ Die Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens aufbewahren oder speichern. Die Zugriffe auf die Datensammlungen und die damit verfolgten Zwecke müssen dokumentiert werden.</p>
<p>§ 81 Anzeigespflicht</p> <p>¹ Mängel von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>	<p>¹ Die der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterstellten Organisationseinheiten haben Mängel von wesentlicher finanzieller Bedeutung und wesentliche Ordnungs- und Rechtswidrigkeiten auf dem Dienstweg unverzüglich der Finanzkontrolle zu melden.</p>
	<p>II.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (Stand 1. Oktober 2017) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 28 Fristlose Auflösung aus wichtigen Gründen</p> <p>¹ Das Dienstverhältnis der Staatsbediensteten kann aus wichtigen Gründen beidseitig jederzeit ohne Einhaltung von Fristen aufgelöst werden.</p> <p>² Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, bei dessen Vorhandensein nach Treu und Glauben die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar ist. Der Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse gilt auch als wichtiger Grund.</p>	

<p>³ Bei Wegfall der Wahl- oder Anstellungserfordernisse kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, falls die Umstände dies rechtfertigen.</p> <p>⁴ Zuständig zur Auflösung ist:</p> <p>a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin sowie gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin;</p> <p>a^{bis}) die Gerichtsverwaltungskommission gegenüber den Mitgliedern der Amtsgerichte und der unterinstanzlichen kantonalen Gerichte sowie gegenüber dem Personal der Gerichte.</p> <p>a^{ter}) das zuständige Organ oder der Direktor oder die Direktorin der Pensionskasse Kanton Solothurn gegenüber dem Personal der Pensionskasse Kanton Solothurn;</p> <p>b) der Regierungsrat gegenüber allen übrigen Staatsbediensteten; er kann diese Kompetenz an die Anstellungsbehörde delegieren.</p> <p>⁵ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.</p>	<p>a) der Kantonsrat gegenüber Mitgliedern des Regierungsrates oder der letztinstanzlichen kantonalen Gerichte, gegenüber dem Staatsschreiber oder der Staatsschreiberin, gegenüber dem Ratssekretär oder der Ratssekretärin sowie gegenüber dem Chef oder der Chefin der Finanzkontrolle;</p>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, Im Namen des Kantonsrates

	Kantonsratspräsident Ratssekretär